Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4008

13. 05. 80

Sachgebiet 8

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

1. zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Familienförderung
– Drucksache 8/3143 –

2. zu dem von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Einführung eines Familiengeldes
(Bundesfamiliengeldgesetz – BFGG)
– Drucksache 8/3443 –

3. zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über Familiengeld für Nichterwerbstätige
(Familiengeldgesetz – FamGG)
– Drucksache 8/3577 –

A. Problem

Die in zahlreichen Einzelgesetzen enthaltenen Hilfen zugunsten der Familien sollen verstärkt, insbesondere soll es einem Elternteil ermöglicht werden, sich in den ersten Lebensmonaten, die für die Entwicklung eines Kindes von entscheidender Bedeutung sind, ohne unzumutbare wirtschaftliche Nachteile voll dessen Pflege und Erziehung zu widmen.

Das seit dem 1. Juli 1979 in Kraft befindliche Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs sieht ein Mutterschaftsgeld

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

lediglich für Frauen vor, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Dies führt u. a. dazu, daß auch die Frauen, die schon bisher im Interesse ihrer Kinder auf ein Arbeitsverhältnis verzichten und somit ohnehin finanzielle Nachteile in Kauf nehmen müssen, zusätzlich benachteiligt werden.

B. Lösung

Nach der Drucksache 8/3143 sind vorgesehen:

— Anhebung der Altersgrenze für betreuungsbedürftige Kinder im Rahmen der Haushaltshilfe von acht auf zwölf Jahre.

— Ausdehnung des Zeitraums, für den Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Betreuung eines kranken Kindes und auf Zahlung von Krankengeld gemäß § 185 c RVO besteht, von fünf auf zehn Tage im Jahr; gleichzeitige Anhebung der Altersgrenze des betreuungsbedürftigen kranken Kindes von acht auf zwölf Jahre.

— Erhöhung der Wohnflächengrenzen für Familienheime, eigengenutzte Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen und für andere Wohnungen um je 20 qm, ferner bei der Grundsteuervergünstigung. Gewährung des 20 qm-Zuschlags pro weitere Person bei allen grundsteuerbegünstigten Wohnungen bereits für Haushalte mit mehr als vier Personen, so daß auch schon kinderreiche Familien mit drei Kindern den Zuschlag beanspruchen können.

— Erhöhung der Abschreibungshöchstbeträge nach § 7 b Einkommensteuergesetz für das Einfamilienhaus von 150 000 DM auf 200 000 DM, für das Zweifamilienhaus von 200 000 DM auf 250 000 DM.

— Steuerliche Begünstigung des Ausbaues bzw. der Erweiterung bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen gemäß § 7 b EStG frühestens zehn Jahre nach Fertigstellung oder Erwerb.

Nach den inhaltsgleichen Gesetzentwürfen in den Drucksachen 8/3443 und 8/3577 soll ein Elternteil, der während der ersten sechs Lebensmonate seines Kindes in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind für dessen Pflege und Erziehung sorgt und in dieser Zeit weder einer Erwerbstätigkeit nachgeht, noch Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes hat, ein Familiengeld in Höhe von 500 DM monatlich erhalten.

C. Alternativen

— Vom Bundesrat eingebrachter Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 1980 — Drucksache 8/3456 —,

— weitgehend übereinstimmende von der Fraktion der CDU/CSU und vom Bundesrat eingebrachte Entwürfe eines Gesetzes zum Abbau der heimlichen Steuererhöhungen und zur

Entlastung der Familien (Steuer- und Familienentlastungsgesetz 1981) — Drucksachen 8/3666 und 8/3902 —,

— inhaltsgleiche von den Fraktionen der SPD und FDP und von der Bundesregierung eingebrachte Entwürfe eines Gesetzes zur Steuerentlastung und Familienförderung (Steuerentlastungsgesetz 1981) — Drucksachen 8/3701 und 8/3901 —.

D. Kosten

1. Durch die Erweiterung der Haushaltshilfe und des Freistellungsanspruchs entstehen den gesetzlichen Leistungsträgern Mehrausgaben von jährlich ca. 85 Millionen DM, die ohne Beitragserhöhungen aufgefangen werden können.

2. Für Bund und Länder ergeben sich durch die übrigen in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen für die ersten zwölf Monate ihrer Wirksamkeit folgende finanzielle Auswirkungen:

   Die Erhöhung der Wohnflächengrenzen ist weitgehend kostenneutral, da sie im wesentlichen zum Bau größerer Wohnungen, nicht aber zur Erweiterung des Kreises der Begünstigten führen wird.

   Durch die Änderung des § 7 b des Einkommensteuergesetzes ergeben sich Steuermindereinnahmen von ca. 150 Millionen DM. Die Erhöhung der Abschreibungshöchstbeträge nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes führt in den Folgejahren bis zum achten Jahr seiner Wirksamkeit zu zusätzlichen Steuermindereinnahmen von jährlich 150 Millionen DM.

3. Unter Zugrundelegung der Geburtenzahlen in 1978 belaufen sich die Mehrausgaben für das Familiengeld einschließlich Verwaltungskosten kassenmäßig im Jahre 1980 auf 0,6 Mrd. DM, in den Folgejahren auf jährlich 0,75 Mrd. DM. Der Mehrbedarf soll durch Kürzungen im Bundeshaushalt 1980 und in den Folgehaushalten gedeckt werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Gesetzentwürfe — Drucksachen 8/3143, 8/3443, 8/3577 — nach Verabschiedung des Entwurfs eines Gesetzes zur Steuerentlastung und Familienförderung (Steuerentlastungsgesetz 1981 — StEntlG 1981) für erledigt zu erklären.

Bonn, den 23. April 1980

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck	**Jaunich**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Jaunich

Der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Familienförderung — Drucksache 8/3143 — wurde vom Bundesrat am 31. August 1979, der Entwurf eines Gesetzes über die Einführung eines Familiengeldes — Drucksache 8/3443 — von der Fraktion der CDU/CSU am 28. November 1979 und der Entwurf eines Gesetzes über Familiengeld für Nichterwerbstätige — Drucksache 8/3577 — am 18. Januar 1980 eingebracht. Der Deutsche Bundestag hat diese drei Gesetzentwürfe in seiner 199. Sitzung am 24. Januar 1980 an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend, sowie mitberatend

Drucksache 8/3143

an den Finanzausschuß, an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, an den Haushaltsausschuß

Drucksache 8/3443

an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, an den Haushaltsausschuß

Drucksache 8/3577

an den Finanzausschuß, an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Die Überweisung an den Haushaltsausschuß erfolgte zugleich nach § 96 GO.

Der federführende Ausschuß hat die Gesetzentwürfe in seiner 72. Sitzung am 19. März 1980 im Zusammenhang mit dem Steuerentlastungsgesetz — Drucksache 8/3901 — beraten und in seiner 75. Sitzung am 23. April 1980 mit Mehrheit gegen die Stimmen der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion beschlossen, dem Plenum zu empfehlen, mit der Annahme des Steuerentlastungsgesetzes die Gesetzentwürfe für erledigt zu erklären. Der Ausschuß folgt damit im wesentlichen auch den Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse, wobei der Haushaltsausschuß sein Votum und den Bericht nach § 96 GO noch nicht abgegeben hat.

Das mit den Gesetzesinitiativen verfolgte Anliegen ist vom Ausschuß positiv gewürdigt worden. Der Ausschuß ist mehrheitlich aber der Auffassung, daß den Maßnahmen zur Familienförderung, die in dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 1981 enthalten sind, der Vorzug zu geben ist, nimmt jedoch ausdrücklich auf seine mitberatende Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf Bezug. Außerdem war zu berücksichtigen, daß auch die Entwürfe eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes eine familienfreundliche Komponente enthalten. Unter diesen Umständen hat der Ausschuß keine Möglichkeit gesehen, über die in diesem Rahmen zur Verfügung stehende Gesamtmasse hinaus weitere kostenwirksame Beschlüsse zu fassen, weil zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Grenze der Belastbarkeit des Bundeshaushaltes erreicht wird. Konkrete Vorschläge, den Mehrbedarf durch Streichung oder Kürzung anderer Ausgaben im Bundeshaushalt zu decken, wurden von den Antragstellern nicht vorgelegt.

Bonn, den 12. Mai 1980

Jaunich

Berichterstatter